



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

EINGEGANGEN
07. Nov. 2024
18

**Vorentwurf - Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte;
Vorzeitiger Bebauungsplan „Uchtdorf, An der Agrargenossenschaft“
Stadt Tangerhütte Ortschaft Uchtdorf**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.10.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan in Uchtdorf) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

07.11.2024
32-34290-1380/1/33676/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter geringmächtigen humosen Bildungen Sande vor, welche im östlichen Teilgebiet teilweise auch schluffig sein können. Die Sande sind sehr wahrscheinlich grundwassererfüllt.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Sollten aber Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostepfindlichkeit des Bodens.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

IIP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

208
EINGEGANGEN
19. Nov. 2024

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**Betreff: Bauleitplanverfahren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Vorzeitige Bebauungsplan „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“
Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf nach §2 Abs. 1 BauGB
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden - Vorentwurf**

15. November 2024

Ihr Schreiben vom: 11.10.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Jeewe,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen
24-19459

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert*).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: undatiert, Mittelalter; Befestigung: vorrömische Eisenzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südöstlich der historischen Ortslage Uchtdorf auf relativ ebenem Gelände. Durch die Vorhabensfläche fließt die Sandbeierdorfer Tanger, ein heute begradigter Bachlauf. Auf historischen Karten sind weitere Bachläufe im Norden der Fläche vorhanden.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens-

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Vorhabensgebiet liegt eine bislang nicht datierte Siedlung. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Im südlichen Umfeld liegen eine weitere bislang nicht datierte Siedlung und eine mittelalterliche Wüstung.

Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Im Umfeld haben sich auch mittelalterliche Wölbäcker als Kulturlandschaftselemente erhalten.

Östlich des Vorhabensgebiets ist ein Grabenwerk der vorrömischen Eisenzeit durch Funde und Luftbilder dem LDA bekannt.

Durch die relativ dichte Lage mehrerer Siedlungen in dem Vorhabensgebiet und dem unmittelbaren und erweiterten Umfeld ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind. Bislang sind dem LDA keine zugehörigen Bestattungsplätze bekannt. Da diese aber in der Regel im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden, ist hier auch mit Bestattungen zu rechnen. Die östlich gelegene eisenzeitliche Befestigung gibt einen weiteren Hinweis auf die hohe Bedeutung der historischen Kulturlandschaft. Diese Befestigungen waren eng mit Siedlungen und zugehörigen Bestattungen verknüpft. Die mögliche Erfassung dieser Denkmale kann bedeutsame Erkenntnisse zur Geschichte der frühen Metallzeiten liefern.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand November 2024)
Verteiler: - z. d. A.
- Lkr. Stendal UDschB (per E-Mail)

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

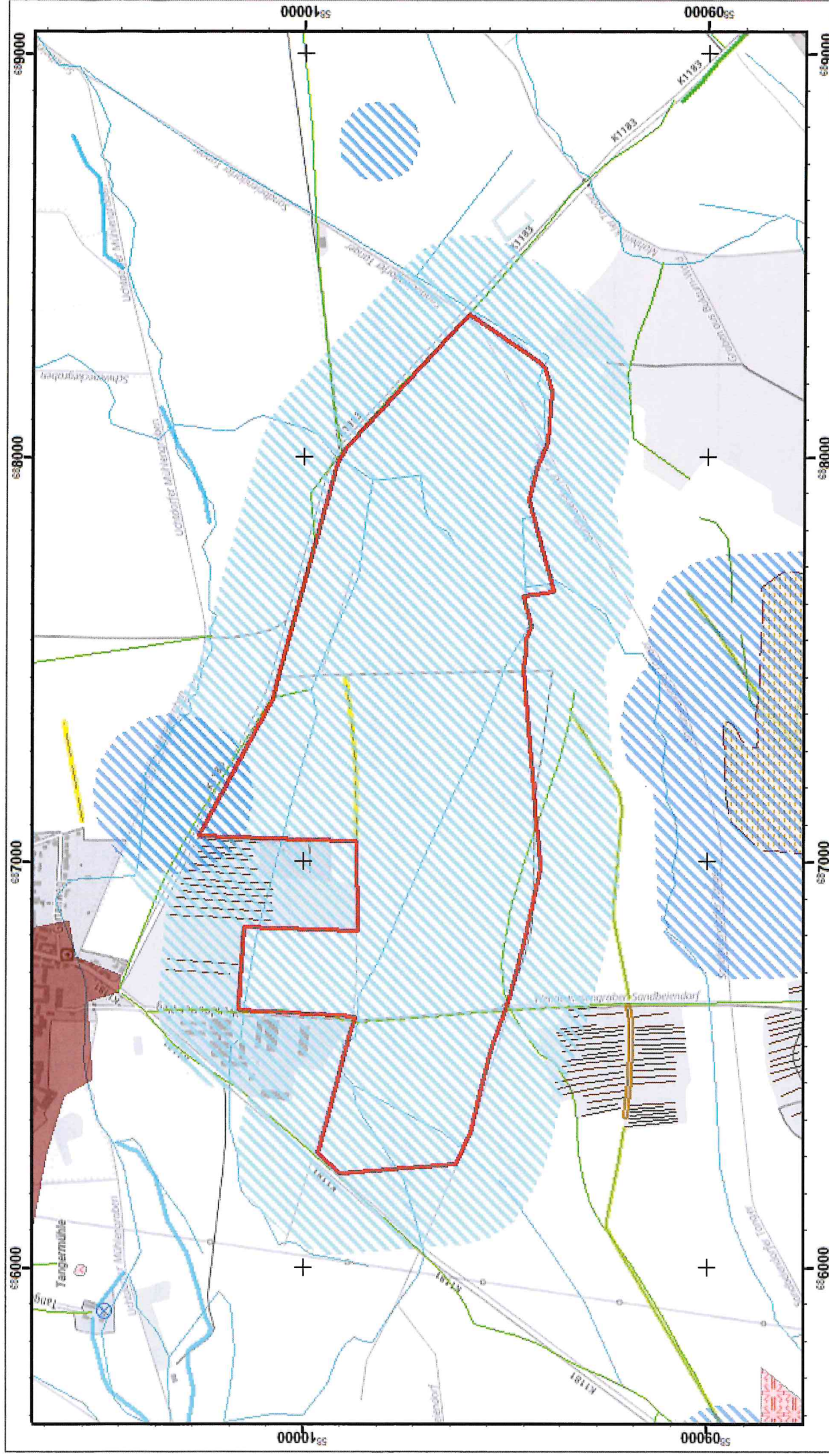
O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.



Erstellt für Maßstab 1:12 500 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 25 50 75 100 125 150 175 200 Meter

PVA Tangerhütte Uchtdorf

Erstellungsdatum 15.11.2024
Ersteller Kühnborn, Marc (KuehnbornMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

LIDAR Denkmalstrukturen - Wölbäcker



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

LIDAR Denkmalstrukturen - Flurgrenze



Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)



Wassermühle

LIDAR Denkmalstrukturen - Dammweg



Archäologische Strukturen



Archäologische Struktur in historischer Karte

LIDAR Denkmalstrukturen - Hohlweg



Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.



Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

LIDAR Denkmalstrukturen - Wassergraben



Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Gewöhnlicher Weg

Vorhabenflächen



Vorhabenbereich

Historische Ortslage

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1) (Pufferzone)



Archäologische Fundstelle (§14.1) (Pufferzone)

Kleinere Fließgewässer



Kleineres Fließgewässer

PVA Tangerhütte Uchtdorf

Erstellungsdatum

15.11.2024

Ersteller

Kühlborn, Marc (KuehlbornMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Von: Heine, Renate <Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2024 12:12
An: toebs@iipgmbh.de
Betreff: Vorzeitiger Bebauungsplan "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft", Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf

EINGEGANGEN

28. Okt. 2024
24

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorzeitiger Bebauungsplan "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft", Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf
Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Uchtdorf
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21102/01-4941/2024.BP
Kurzbezeichnung: Tangerhütte-4941/2024.BP-OT Uchtdorf, Uchtdorf-An der Agrargenossenschaft

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Heine

--

Renate Heine
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:09
An: 'toebs@iipgmbh.de'
Betreff: Vorzeitiger Bebauungsplan "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft", Stadt
Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf

EINGEGANGEN

23. Okt. 2024

24.11.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorzeitigen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Mokosch, Thomas <Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2024 10:03
An: toebs@iipgmbh.de
Betreff: v. B-Plan Uchtdorf- An der Agrargenossenschaft

Sehr geehrte Frau Jeewe,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Thomas Mokosch
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170
E-Mail: thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

EINGEGANGEN

18. Okt 2024

24.2



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

IIP - Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Westeregeln
zu Hd. Frau Jeewe

Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

203
EINGEGANGEN

13. Nov. 2024 25

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum:

07.11.2024

Aktenzeichen:	63/546/2024-04292	eingegangen: 14.10.2024
Vorhaben:	Bebauungsplan Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Ziel ist die planerische Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Größe des Geltungsbereiches ca. 109 ha Hier: frühzeitige Vorentwurfsbeteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt,	
Lage:	Gemarkung Uchtdorf, Flur 3, Flurstücke 41/3, 42/2, 42/3, 44/1, 46, 51/1, 52, 55/1, 57/1, 60/1, 61/1, 61/2, 63/1, 63/2, 68, 69, 114/42, 156/63, 157/63, 160/63, 161/63, 231/61, 253/41, 255/47, 259/54, 267/63, 268/63, 294/48, 295/45, 296/48, 297/49, 308/41, 309/41, Uchtdorf, Flur 4, Flurstücke 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 71/35, 71/36, 71/38, 71/39, 71/40, 71/41, 77/1, 78, 80, 83/1, 330/84, 333/82, Uchtdorf, Flur 8, Flurstück 489/1	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrte Frau Jeewe,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit Schreiben vom 11.10.2024 (Posteingang: 14.10.2024) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Sprechzeiten:	Telefon:	Postanschrift:	
Di. u. Do.	Fax:	Hospitalstraße 1-2	
09:00 – 12:00	+49 3931 606	39576 Hansestadt Stendal	
14:00 – 17:00	+49 3931 21 3060		
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	Bankverbindung:	
Mo.	www.landkreis-stendal.de	Kreissparkasse Stendal	
09:00 – 12:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-	IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38	
14:00 – 16:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC: NOLADE21SDL	
Fr.	EGVP vorhanden*		
08:00 – 11:00			

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan?

Die Verfahrensvermerke verweisen insofern mehrfach auf § 12 BauGB. Die Begründung und Planzeichnung indes nicht.

Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan,
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag.

Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes zur Folge.

Im VEP muss die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann mit Bebauungsplanurkunde jedenfalls nur dann identisch sein, wenn auch der Inhalt und der räumliche Umfang identisch ist. Dies wäre im Plan zu ergänzen bzw. zu vermerken.

Begründung:

A:

Punkt 3:

Der Begründung nach kommt dem Kriterienkatalog eine die Bauleitplanung unterstützende Bedeutung i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu. Hier werden die Kriterien für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen lediglich dargelegt. Um dessen Zielaussagen zu bewerten, sollen diese hier flächenbezogen dargelegt werden und bewertet werden. Insofern vom Kriterienkatalog einzelfallbezogen abgewichen wurde soll dies in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden. Dies ist nicht durchgehend erkenntlich (*beispielsweise Einzelanlagengröße max. 50 ha*).

Welche Regelungen hat der Ortschaftsrat Uchtdorf in Bezug auf die Mindestregeln gemäß den Punkten 1 a-d eigenständig festgelegt?

Der Punkt IV *Finanzvorteil* findet nicht einmal Erwähnung.

B:

Punkt 1b - städtebauliches Erfordernis:

Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren.

Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an.

Punkt 2a:

Der Verweis auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB erscheint nicht plausibel. Der sog. *selbständige* Bebauungsplan muss die städtebauliche Entwicklung der *gesamten* Gemeinde steuern können. Dies kommt nur in sehr kleinen Gemeinden in Betracht (Kommentarbeispiele kleine Insellagen, Halligen etc.). Für einen konkreten Bebauungsplan kann ein Flächennutzungsplan entbehrlich sein, wenn er für das Gebiet dieses Bebauungsplanes ohnehin keine Steuerungswirkung entfalten kann. Das ist im Wesentlichen nur dann der Fall, wenn der Bebauungsplan sich weitgehend auf die Festschreibung des Vorhandenen beschränkt.

Alle Festsetzungen sind zu erläutern. Beispielsweise sind die nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzten Versorgungsleitungen nicht der Begründung zu entnehmen.

Die ELT-Leitung ist i.d.R. nicht überbaubar; die Überbaubarkeit ohne Baugrenze jedoch nicht geregelt.

Planzeichnung:

Festgesetzt werden können öffentliche oder private Grünanlagen. Das Bestimmtheitserfordernis erfordert die Angabe des konkreten Zwecks der Grünanlage. Hilfsweise mittels Auslegung ist auch der Begründung (Punkt 4) keine Zweckbestimmung zu entnehmen.

Planzeichenerklärung:

Für das Planzeichen SO PV ist die besondere Zweckbestimmung "Nutzung von Sonnenenergie" zu ergänzen.

Analog für die Grünfläche (s.o.) sowie die Straßenverkehrsfläche. Die Straßenverkehrsflächen können als öffentliche oder private Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Textliche Festsetzung Nr. 2:

Der Festsetzung folgend wird die "die jeweilige Geländehöhe (...) zeichnerisch festgesetzt". Dies ist nicht ersichtlich. Die unteren Bezugspunkte sind klar zu definieren.

Verfahrensvermerke:

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Mit der BauGB-Novelle ist die Auslage vor Ort ist jetzt nur ergänzend. Schwerpunkt ist nunmehr die *Veröffentlichung im Internet*. Entsprechend empfehle ich die Formulierung nach § 3 Abs. 2 BauGB anzupassen.

Der vorzeitige Bebauungsplan bedarf der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB. Ein Genehmigungsvermerk ist nicht ersichtlich. Analog ist der Verfahrensvermerk *Bekanntmachung der Satzung* anzupassen. Bekanntzumachen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die erteilte Genehmigung und nicht der Satzungsbeschluss.

Allgemeine Hinweise:

Löschwasserkissen sind als Löschwasserentnahmestelle gegenwärtig nicht zugelassen.

Eine weitergehende Abstimmung mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde wäre bei Bedarf erforderlich.

CEF-Maßnahmen:

Etwaige vorgezogene Maßnahmen sind örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden. Dies wäre ggf. in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).

Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen verwiesen, so sind diese in der Planzeichnung zu vermerken und dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.a. Bauleitplanaufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen.

Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft“ noch nicht abschließend zustimmen.

Im eingereichten Vorentwurf sind die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zu natur- und landschaftsbildverträglicher Gestaltung des Solarparks nicht geklärt. Die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann aufgrund des Fehlens wesentlicher Angaben nicht geprüft werden.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans (*noch*) nicht vor. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht prüffähig.

Die bisherige Planung entbehrt wesentlicher Planelemente eines Solarparks, die zur Einschätzung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des B-Plans erforderlich sind. Konkret fehlen Angaben zur Ausrichtung der Solarmodule bzw. der Modulreihen sowie Angaben zu den Modulreihenabständen. Ohne diese Angaben können weder die Natur- und Landschaftsbildverträglichkeit als Bestandteile der Eingriffsregelung noch die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange geprüft werden.

Ein Plangeber hat, auch wenn nicht die Planung selbst, sondern erst ihr Vollzug zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen kann, schon im Planaufstellungsverfahren vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen

auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen; ein Bebauungsplan ist vollzugsunfähig und damit nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn seiner Umsetzung zwingende artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen. VGH München, Urteil v. 07.10.2022 – 9 N 21.190

Zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkten kann bereits folgendes angemerkt werden:

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird. Mit einer angemessenen Grundflächenzahl und damit einhergehend ausreichend breiten Reihenabständen und der harmonischen Eingliederung des Parks in die umgebende Landschaft durch optische Unterbrechung der Anlage mittels Grün-/ Brachestreifen in Gassen soll verhindert werden, dass eine monolithische Anlage entsteht. Die bloße Planzeichnung im Satzungsvorentwurf lässt eine Beurteilung zur Gestaltung des Solarparks nicht zu. Die für die Einschätzung erforderlichen Angaben, wie Ausrichtung der Modulreihen und Reihenabstände lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Auch ist eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVWA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVWA zur Bewertung der PV-Anlagen.

Code	LRT	§ 30 § 22	Biototyp	Biotop- wert	Plan- wert	CIR-Code
			Solaranlagen / Solarparks			
BTA	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTB	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSi..sf BSi..vf
BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGI...
BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSi..vf
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSi..s. BSi..v.

Abb. 1: Handreichung LVwA

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan noch nicht enthalten. Sie muss den Festlegungen des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA entsprechen.

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Es sind sowohl die Eingriffs- als auch die Kompensationsflächen vollständig in die Bilanz einzubeziehen.

Laut textlicher Festsetzung im Satzungsvorentwurf zum B-Plan wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgelegt. Es können somit 80 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Dies muss sich in der Bilanzierung auch niederschlagen. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff muss in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet werden.

Bei Solarparks beinhaltet die überbaubare Grundflächenzahl die versiegelten Flächen (Trafos, Ramm-pfähle, Wege) und die Flächen direkt unter den Modulreihen (übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche). Es muss rechnerisch prüfbar sein, dass der auf der Fläche durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 mögliche Eingriff vollständig in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgebildet ist. Für den Solarpark „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ ist im B-Plan plausibel darzulegen, welche Fläche in m² maximal überbaut wird. Die GRZ als Maß der baulichen Nutzung stellt die überbaubare Grundfläche dar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfadens zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen für eine maximale GRZ von 0,6 aus. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden und sollte auch für den Solarpark „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ eingehalten werden. Womöglich ergibt sich durch die noch ausstehende Einplanung von Grün-/ Brachestreifen ohnehin eine geringere GRZ.

Die Fläche für die reine Vollversiegelung durch die Modulständer, Trafos etc. (Biototyp BTD) muss ebenfalls in Gänze als Eingriff in der Bilanz abgebildet werden. Es sind auch Flächenangaben zu den neu hinzukommenden teilversiegelten Flächen, wie etwa geschotterte Zuwegungen, Stellfläche für Löschfahrzeuge etc. zu tätigen.

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbalargumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies hat im Umweltbericht zu erfolgen.

Die Einsehbarkeit aus den verschiedenen Himmelsrichtungen ist zu beschreiben (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. und des Reliefs).

Es sind klare und ortskonkrete Aussagen darüber zu treffen, wie die Anlage von wesentlichen Standorten, wie Straßen, Feld- und Radwegen und den dem Vorhaben zugewandten Ortsrändern der angrenzenden Ortschaften eingesehen werden kann. Was hat der Planer unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Reliefenergie hierzu ermitteln können?

Durch Pflanzmaßnahmen kann die Sicht auf einen Solarpark oftmals verschattet werden. Die Funktionsfähigkeit einer Sichtschutzpflanzung jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen Reliefenergie vorab zu prüfen.

Aus der verbal-argumentativen Beschreibung muss hervorgehen, ob vorhandene Gehölzbestände und ggfs. geplante Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgreich zu minimieren. Betrachtungen hierzu sind auszuführen, um die Eingriffsregelung vollständig abzuarbeiten.

Der Eingriff, der aus dem Solarparkvorhaben resultiert, ist durch Vorlage von adäquaten Maßnahmen, insbesondere durch die naturverträgliche Gestaltung der Anlage selbst, auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu kompensieren. Die bisherigen Planunterlagen geben dazu keinerlei Auskunft, sodass die Genehmigungsfähigkeit des B-Plans derzeit naturschutzfachlich nicht einschätzbar ist.

In der Planzeichnung zum B-Plan sind an den Geltungsbereichsgrenzen bereits Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellt. Hinsichtlich der Mindestangaben zu Gehölzpflanzungen gebe ich daher folgende Hinweise:

Nur bei Einhaltung der erforderlichen Mindestmaße und -qualitäten kann gewährleistet werden, dass die Pflanzmaßnahme die Anforderungen an eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erfüllt. Eine Heckenpflanzung muss daher mindestens 3-reihig sein. Aus Sichtschutzgründen ist eine durchgängige Pflanzung zu erwarten. Es sind Angaben zu Artenauswahl, Herkunft, Pflanzqualitäten und Pflanzschema zu tätigen. Ein Pflanzplan ist zu entwickeln. Die Angaben zum Pflanzschema sind hinsichtlich Anzahl Pflanzreihen, Pflanzbreite in und zwischen den Reihen und Pflanzqualitäten (Sträucher mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Bäume Hochstamm Stammumfang 12-14 cm) zu konkretisieren.

Bei Gehölzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss daher je nach Standort nachweislich das

- Norddeutsches Tiefland (Herkunftsgebiet 1) oder
- Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein.

Unter folgendem Link kann das korrekte Herkunftsgebiet für den jeweiligen Pflanzstandort geprüft werden:

https://gdi-viewer.bmel.de/application/GDI_BMEL_Geodatenviewer

Das Herkunftsgebiet ist für die Pflanzung nachzuweisen. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora.

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Hierzu ist eine entsprechend lautende Festlegung in die B-Plan-Satzung aufzunehmen. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.

Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen. Eine zeitliche Kopplung der Herstellungsfrist an den Baufortschritt genügt den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation.

Die Gewährleistungsfrist für Pflanzmaßnahmen beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung und hat ebenfalls Eingang in die Satzung zum B-Plan zu finden.

Für Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ist i. d. R. ein Verbiss durch Wildtiere zu befürchten. Um den Erfolg der Maßnahme zu sichern, ist daher für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) eine Zäunung vorzusehen. Die Zäunung der Gehölzflächen ist in der Satzung zum B-Plan festzulegen.

Sollte zur Unterhaltung bzw. Pflege der Grünflächen innerhalb der Solarparkfläche eine Beweidung vorgesehen sein, muss auch gewährleistet werden, dass vorhandene und anzupflanzende Gehölze später nicht durch die Nutztiere verbissen werden. Auch hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Maßnahmen an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Pflanzmaßnahmen abgenommen werden.

FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:

Die Vorhabenfläche liegt vollständig außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Solarpark befindet sich das FFH-Gebiet „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“, allerdings außerhalb des Landkreises Stendal.

Das Plangebiet umfasst mit 109 ha eine im Vergleich zu anderen im Landkreis Stendal geplanten Solarparks eine sehr große Fläche, auf der die bauliche Anlage errichtet werden soll. Insofern bedarf es der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist zu ermitteln, ob der Bebauungsplan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet ist, die Erhaltungsziele nahegelegener Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Auswirkungen des Solarparkvorhabens sind ggfs. gemeinsam mit anderen Solarparkvorhaben zu betrachten und zu bewerten. Für die Prüfung der FFH-VP ist die UNB des Landkreises zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das FFH-Gebiet liegt.

Biotopverbund

Die Vorhabenfläche liegt im Biotopverbund, hier in der Biotopverbundeinheit „Tanger-Niederung“ (siehe nachfolgende Abbildung). Sie ist im östlichen Teilbereich Bestandteil einer Entwicklungsfläche.

Die übrigen Bachauen der Tanger-Niederung werden grünlandwirtschaftlich und ackerbaulich genutzt. In Teilbereichen ist noch mesophiles Grünland und kleinflächig Feuchtgrünland ausgeprägt. Der größte Teil der Wiesen und Weiden wurde durch Dränung entwässert und ist in seiner Bedeutung als wertvoller Lebensraum beeinträchtigt. Dies ist auch im Bereich der Vorhabenfläche, der die Verbundeinheit überschneidet, der Fall. Die Zielstellungen für die Biotopverbundeinheit Tanger-Niederung lautet wie folgt: Die Tangerniederung soll extensiv als Grünland genutzt und mit naturnahen Biotopen wie Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer, Kopfbäumen, Hecken, Weidenbüschen und feuchten Feldgehölzen angereichert werden. Diese Zielstellung gilt für die gesamte Tanger-Niederung unabhängig von der Lage in einer Kern- oder Entwicklungsfläche. Zur Umsetzung der Zielstellung bietet sich an, das Grünland in der

Schnittmenge von Vorhabenfläche und Entwicklungsfläche Biotopverbund nicht zu überbauen und in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.



Abb. 2: Lage Vorhabenfläche in Biotopverbundeinheit „Tanger-Niederung“, pink: Biotopverbundeinheit, rosa: Entwicklungsfläche, grün: Solarparkfläche

Die Biotopverbundplanung ist als naturschutzfachlicher Belang in die Raumordnungsplanung eingeflossen, so geschehen im Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt. Hier liegt die Tanger-Niederung als ein Teil der Vorhabenfläche im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems Nr. 13 „Niederungen der Altmark“.

Gemäß Grundsatz G 89 gehören die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zum ökologischen Verbundsystem.

Die Schaffung eines zusammenhängenden Systems von naturnahen, gefährdeten oder sonstigen für den Schutz von Natur und Landschaft bedeutsamen Lebensräumen ist die anvisierte Zielstellung, die auch der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ vom 27. November 1992 zugrunde liegt.

Laut Z 120 dienen die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Eine bauliche Überprägung durch den geplanten Solarpark inklusive Einzäunung widerspricht dieser Zielstellung sowohl des naturschutzfachlichen Belanges zum ökologischen Verbundsystem als auch der übergeordneten raumordnerischen Planung über den LEP. Insbesondere die Einzäunung, die allen größeren Tierarten den Zugang und die Querung der Vorhabenfläche im Rahmen von Wanderbewegungen verwehrt, widerspricht dem Begriff Biotopverbund.

Das dem Solarparkvorhaben entgegenstehende Ziel im LEP muss im Zuge einer Abwägungsentscheidung der Gemeinde überwunden werden. Dabei genügt der lapidare Verweis auf § 2 EEG nicht. Es muss eine Abwägung der raumordnerischen Belange explizit für das Vorbehaltsgebiet, also unter Betrachtung der lokalen Gegebenheiten, erfolgen.

Die erforderliche Abwägungsentscheidung zugunsten des Solarparkvorhabens setzt aufgrund der raumordnerischen Zielstellungen auf der Schnittfläche zwingend voraus, dass der Solarpark naturschutzkonform gestaltet wird. Die Entwicklungsfläche sollte in dem Bereich, der bereits als Grünland genutzt wird, nicht überbaut werden.

Objektschutz

Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Die Schutzobjekte im Land Sachsen-Anhalt sind kartiert und digital erfasst. Die Datenlage zu den digital erfassten und der UNB vorliegenden gesetzlich geschützten Biotopen ist jedoch unvollständig bzw. teilweise nicht aktuell. Sie beruht teils auf Kartierungen, teils ist sie jedoch nur luftbildgestützt. Daher besteht jederzeit die Möglichkeit, dass bislang nicht erfasste schutzwürdige Biotope in einem Plangebiet bzw. auf einer Vorhabenfläche vorkommen.

Ein Bestand unterliegt stets in seiner Gesamtheit und unabhängig vom Stand seiner digitalen Erfassung dem gesetzlichen Schutz.

Der Solarpark soll vorwiegend auf Ackerflächen errichtet werden. Direkt innerhalb der Baufelder ist insofern keine Biotopschutzproblematik aufgrund von Trockenrasen, Flachland-Mähwiesen o. ä. zu erwarten. An den Geltungsbereichsgrenzen und im nordöstlichen Teilbereich der Vorhabenfläche sind Gehölzbestände vorhanden, dessen Biotopschutzstatus noch durch den Planer zu ergründen und bei der weiteren Vorhabenplanung (durch Abstand der baulichen Anlagen zu den Biotopen etc.) zu beachten ist. Alleien und einseitige Baumreihen an Feldwegen und Straßen unterliegen gemäß § 21 NatSchG LSA und Hecken und Feldgehölze gemäß § 22 LSA i. V. m. § 30 BNatSchG dem gesetzlichen Schutz. Zur Einstufung des Biotopschutzstatus der vorhandenen Gehölzbestände verweise ich auf die Biotoptypenrichtlinie LSA, die die Kriterien zur Einstufung vorgibt.

Die Biotopschutzproblematik ist im Entwurf zum Bebauungsplan noch korrekt abzuarbeiten. Es ist insbesondere zu prüfen und eindeutig darzulegen, ob die Zuwegung mit dem Biotopschutz kollidiert.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß § 3 der Gehölzschutzverordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Regelungen der Verordnung sind daher zu beachten.

Zum Schutz der Bestandsgehölze ist ein ausreichender Abstand zu den baulichen Anlagen einzuplanen. In der Planzeichnung sind die Abstandsflächen adäquat darzustellen. Da die Baugesetzgebung Nebenanlagen mitunter auch außerhalb der Baugrenzen zulässt, ist zum Schutz der Gehölzbestände vor baulichen Eingriffen im Wurzel- und Traufbereich ein Saum zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze B-Plan einzurichten und als Grünfläche festzulegen.

In der Planzeichnung sind bereits mehrere Zuwegungen dargestellt. Diese werden teilweise von Gehölzen begleitet. Ein Eingriff in die Gehölze ist zur Wahrung des Objektschutzes zu prüfen, vorrangig zu vermeiden und im B-Plan abzuklären. Ich weise darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der Bestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 5 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal verboten ist. Es sind daher geeignete Zuwegung zu planen und nachzuweisen, die eine Berührung der Verbotstatbestände zum Biotop- und Gehölzschutz vermeiden.

Für das Baufeld auf Flurstück 77/1, Flur 4, Gemarkung Uchtdorf fehlt bisher noch die Zuwegung. Hier bietet sich am westlich angrenzenden Feldweg die Möglichkeit einer Zuwegung an, da auf Höhe des Ackerschlaes keine Gehölze angrenzen.

Die geplante Zuwegung im mittleren Bereich der Vorhabenfläche (siehe nachfolgende Abbildung oben) ist durchgehend gehölzbestanden. Eine Kollision der Planung mit dem Objektschutz ist hier naheliegend.

Die geplante Zuwegung im östlichen Bereich der Vorhabenfläche (siehe nachfolgende Abbildung unten) ist ebenfalls gehölzbestanden. Auch hier ist eine Kollision mit dem Objektschutz zu befürchten. Es bedarf der näheren Betrachtung in der Vorhabenplanung und ggfs. einer alternativen Zuwegung.

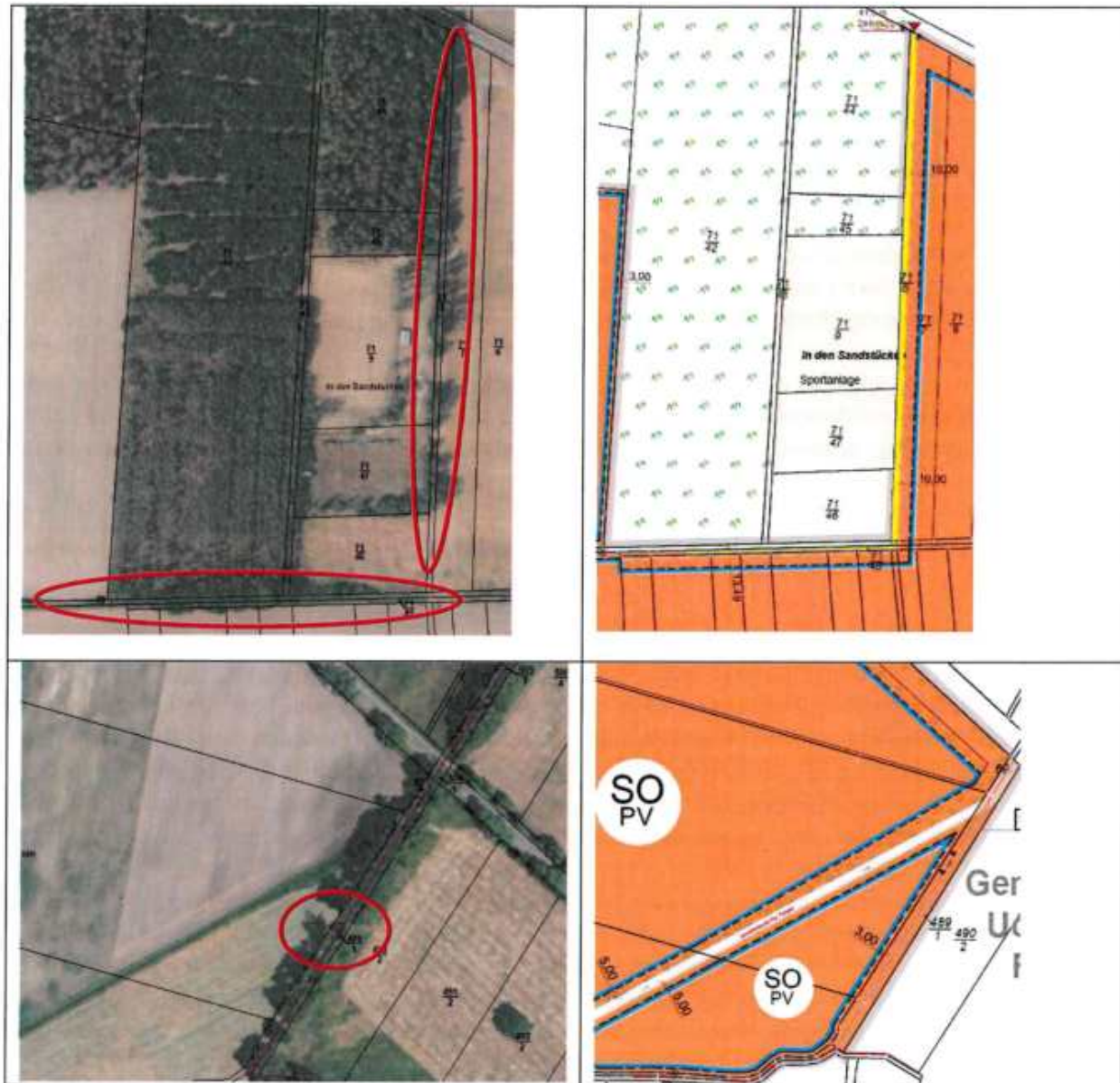


Abb. 3: Verortung von Zuwegungen mit umfassendem Gehölzbestand

Der Objekt- und Gehölzschutz ist insbesondere während der Bauphase, aber auch später im Betrieb, sicherzustellen. Die Gehölzbestände im Bereich der Zuwegungen sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.

Diese konkreten Regelwerke haben Eingang in die Planunterlagen zu finden. Da die Gehölzbestände an der gesamten östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze des B-Plans verlaufen, ist es nur folgerichtig, eine entsprechend formulierte Vermeidungsmaßnahme als Hinweis ohne Normcharakter in die eigentliche Satzung zum B-Plan aufzunehmen. Die Festsetzungen, aber auch die Hinweise, die neben der Planzeichnung in der Satzung zum B-Plan regelmäßig enthalten sind, sind bei der nächsten Planebene (Bauantrag etc.) zu beachten und zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines höchstvorsorglichen Hinweises zum Schutz der Gehölze direkt in der Satzung ist daher sinnvoll.

Artenschutz:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht abzuarbeiten.

Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Bisher sind in der Vorhabenplanung keine Maßnahmen an Gehölzen zu erkennen, sodass der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert wird.

Der besondere Artenschutz umfasst die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine artkonkrete Einschätzung, ob diese Verbotstatbestände bau-, anlagen- und betriebsbedingt eintreffen können, liegt nicht vor und wird nachgefordert.

Bei den Vögeln sind aufgrund der Betroffenheit großer Ackerflächen die Offenlandbrüter, wie die Feldlerche, besonders betrachtungsrelevant. Mit der baulichen Überprägung gehen Bruthabitate der Offenlandbrüter nachhaltig verloren. Mit dieser Problematik ist sich im Umweltbericht umfassend auseinanderzusetzen.

Hinweise:

Wildschutz

Abschließend möchte ich noch auf eine weitere artenschutzrechtliche Problemstellung aufmerksam machen. Der geplante Solarpark weist in etwa eine durchgängige Anlagenlänge von 2.110 m von Ost nach West und eine Anlagenbreite von max. 850 m von Nord nach Süd auf. Daraus lässt sich ableiten, dass die erforderliche Umzäunung einen großen Umfang aufweisen wird. Aus den neueren Literaturquellen zu naturverträglichen Solarparks werden Querungshilfe für Großsäuger ab einer Anlagenlänge von 500 m gefordert. Dieser Sachverhalt ist bereits aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes auch für die UNB relevant. Gemäß § 39 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu beeinträchtigen. Mit dem vorhandenen Verkehrsnetz geht bereits nachweislich eine Störung des Wanderverhaltens von Wildtieren und in der Folge eine zunehmende genetische Verarmung einher. Die Einzäunung großflächiger Areale in der freien Landschaft, wie sie derzeit durch diverse Solarparkprojekte realisiert wird (hier über 109 ha Fläche), trägt zu einer Verschärfung dieser Problematik bei. Die barrierearme Nutzbarkeit der Wanderrouen als Teil des Lebensraumes wird beeinträchtigt. Ich weise daher eindringlich auf diese fachübergreifende Problematik hin und bitte um eine kreisübergreifende bzw. gemeindeübergreifende vorausschauende Auseinandersetzung hierzu.

Wolf

Ferner beabsichtige ich, das Wolfskompetenzzentrum Iden zu kontaktieren und um fachliche Einschätzung zum Solarpark hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Wolf zu bitten.

Anlagengröße Solarpark

Der 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sieht die Aufnahme von folgendem Grundsatz vor:

G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

„Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“

Die Gemeinde Uchtdorf umfasst eine Flächengröße von insgesamt 8,57 km² (857 ha). Ein Solarpark von 109 ha Größe würde einen Flächenanteil von 12,72 % an der Gemeinde Uchtdorf einnehmen und somit dem zukünftigen raumordnerischen Grundsatz der 5 %-Grenze widersprechen. Zudem ist nördlich der Ortslage bereits ein größerer Solarpark vorhanden. Ich rege an, dass die für den Satzungsbeschluss zum B-Plan zuständige Gemeinde die Größe des Solarparks unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes noch

einmal überdenkt. Zudem sollte die für die Prüfung dieses raumordnerischen Aspektes zuständige Behörde hierzu explizit befragt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Ausführungen zum Landesentwicklungsplan in der Begründung zum B-Plan ab Seite 5 bereits jetzt unvollständig sind. Folgender Grundsatz G 74, der explizit auf Solarparke abzielt, wurde vergessen:

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

Untere Forstbehörde:

Von dem Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) bisher indirekt betroffen. Die Vorhabenfläche grenzt im nördlichen Bereich direkt an Wald.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht ausgearbeitet. Sollten Erstaufforstungen geplant sein, wäre das Forstrecht anzuwenden. Eine abschließende forstrechtliche Stellungnahme ist erst nach Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen möglich.

Hinweise:

1.

Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. **Das Landeszentrum Wald** ist gemäß § 34 LWaldG i.V.m. der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV ST) Träger öffentlicher Belange für den vorbeugenden Waldbrandschutz und **ist dahingehend zu beteiligen**. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald einen Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein **Abstand von 30 m zum vorhandenen Wald** angeraten.

2.

Durch die geringen Abstände der Baugrenze zum Wald ist darüber hinaus mit Verschattung der Module in diesen Bereichen zu rechnen.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die geplante Ausweisung des Bebauungsplanes „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, wenn die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eingehalten und beachtet werden.

Zu den vorgelegten Unterlagen in der Vorentwurfsfassung mit Stand September 2024 wird folgende Stellungnahme abgegeben, die bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden muss:

I. Gewässer

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des B-Planes werden in den Unterlagen (Vorentwurf) nicht beschrieben. Anhand der in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten werden dazu folgende Hinweise gegeben:

Entsprechend den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten wird der Grundwasserflurabstand für den Geltungsbereich mit weniger als 2 m unter der Geländeoberkante angegeben. Im östlichen Teilbereich bis ca. zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Flurstück 255/47, Flur 3, Gemarkung Uchtdorf, sind Grundwasserflurabstände von weniger als 1 m unter Geländeoberkante vorherrschend. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschütztheit des Grundwasserleiters mit gering bis sehr gering bewertet. Die im

unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches erfassten Grundwasserisohypsen verlaufen bei 40 m ü. NHN im westlichen Teil und bei 38 m ü. NHN im Osten (außerhalb des Geltungsbereiches). Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes muss darauf eingegangen werden, wie der Schutz des Grundwassers bei Ausführung des Vorhabens gewährleistet werden soll. Dazu müssen nachvollziehbare Aussagen (z.B. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen) getroffen werden.

Hinweise

- Für die landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches sind im Drainagekataster des Landkreises Stendal keine Drainageleitungen erfasst. Da dieses Kataster jedoch ggf. nicht vollständig ist, in angrenzenden Flächen Drainageleitungen erfasst sind und hohe Grundwasserstände vorherrschen, sollte vor Beginn jeglicher Bodenarbeiten z.B. in Rücksprache mit den Flächeneigentümern geklärt werden, ob mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss. Bei der Errichtung der PV-Module sollten Schäden an den Drainageleitungen und daraus resultierende Folgeschäden ausgeschlossen werden.
- Sollten im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant sein, ist Folgendes zu beachten: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bedingt ein gesondertes Antragsverfahren und bedarf einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen. Zuständiger Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel.: 03931-607309).

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend befinden sich Gewässer zweiter Ordnung. Diese sind in den vorgelegten Unterlagen angegeben. Dazu erfolgt folgende Ergänzung:

Im Norden (westlicher Teilbereich) grenzt das Gewässer mit der Bezeichnung TLV 079.1 an den Geltungsbereich. In der Planzeichnung wird die Darstellung des Gewässers durch die Darstellung der Grenze des Geltungsbereiches überlagert und ist kaum erkennbar. Dies muss graphisch so angepasst werden, dass das Gewässer und der einzuhaltende Gewässerrandstreifen, der bis in das Plangebiet hineinreicht, eindeutig erkennbar sind.

Die westliche Teilfläche (Flurstücke 330/84, 83/1 der Flur 4) grenzt im Süden an das Gewässer ALV 095. Dies ist in der Planzeichnung erkennbar.

Im Südosten des geplanten Sondergebietes verläuft der Sandbeiendorfer Tanger (ZV 004) innerhalb des Plangebietes. In der Planzeichnung erfolgt dessen Darstellung als Wasserfläche.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf einen vorhandenen Wassergraben im nordöstlichen Teil des Plangebietes hingewiesen. Dieser ist auch in der Planzeichnung als erkennbare Struktur dargestellt und von der Bebauung ausgenommen. Hier erfolgt der Hinweis, dass dieser Wassergraben nicht im Gewässerkataster des Landkreises Stendal erfasst ist.

Die genannten Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes (UHV) Tanger geführt und sind Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG. An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben für Gewässer und Gewässerrandstreifen einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt im Außenbereich bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage und die dazugehörigen Nebenanlagen (Umzäunungen, Zuwegungen, Überwachungseinrichtungen etc.) zählen zu diesen nicht

standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten.

Aus der Planzeichnung geht hervor, dass innerhalb der freizuhaltenden Gewässerrandstreifen sowohl Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen sind, als auch die Errichtung von Zaunanlagen nicht ausgeschlossen wird (Textliche Festsetzung Nr. 3.1.). Dies widerspricht den wasserrechtlichen Vorschriften und muss wie folgt überarbeitet werden:

Die o.g. Gewässer und deren Gewässerrandstreifen müssen in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Dazu ist in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung aufzunehmen, dass die Gewässerrandstreifen (beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, dazu gehören auch Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Anlagen. Aus der Darstellung in der Planzeichnung muss eindeutig hervorgehen, dass die Gewässerrandstreifen nicht bebaut werden dürfen.

Im Umweltbericht sind außerdem Aussagen zu treffen, ob bzw. welche Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden/ betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten sind und wie diese ausgeschlossen werden.

Hinweise:

- Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten, z.B. im Bereich der Betriebsstätte der Agrargenossenschaft) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen.
- Die Auskunft zu bereits vorhandenen Leitungen muss durch den Vorhabensträger vor Baubeginn eingeholt werden.

Gewässerunterhaltung

- Die Gewässerunterhaltung und die Zufahrten zu den Gewässern dürfen durch das Vorhaben (z.B. durch die Errichtung von Zaunanlagen oder auch während der Bauzeit etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die ungehinderte Zufahrt des Unterhaltungsverbandes muss für alle Gewässer gewährleistet bleiben.
- Gemäß § 2 Abs. 3 der Unterhaltungsordnung für den Landkreis Stendal dürfen Anpflanzungen von Gehölzen (Anlage von Baum- und Strauchhecken als Sichtschutz etc.) im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens bei Gewässern zweiter Ordnung, gemessen ab Böschungsoberkante, nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden.
- Zuständig für die Unterhaltung der genannten Gewässer ist der Unterhaltungsverband Tanger, Werner-Seelenbinder-Ring 1, 39517 Tangerhütte, Tel.: 03935-211892, uhv_tanger@t-online.de
- **Für die Berücksichtigung planungsrelevanter Hinweise muss dessen Stellungnahme zum Bebauungsplan eingeholt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.**
- Sofern einer Bepflanzung der Gewässerrandstreifen wie in der Planzeichnung dargestellt, durch den UHV nicht zugestimmt wird, müssen alternative Standorte gefunden und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

II. Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik) befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie auch außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Hochwasserschutzanlagen (Deiche) werden durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht berührt.

Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem

Der östliche Bereich des Bebauungsplanes – ungefähr begrenzt durch den ländlichen Weg, Flurstück 255/47, Flur 3, Gemarkung Uchtdorf - befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG, welches für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen ist. Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt und nicht textlich benannt. Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.

In der Planzeichnung muss ein entsprechender Vermerk auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgenommen werden.

Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Des Weiteren muss durch Darstellung eines Risikogebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB auch für Bauherren oder Investoren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.

Entsprechend § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der weiteren Bearbeitung (Entwurfsfassung) Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.

III. Trinkwasserversorgung

In den vorgelegten Unterlagen werden zur Trinkwasserversorgung keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist und daher nicht von Belang. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Im nördlichen Bereich der westlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist eine Trinkwasserleitung in der Planzeichnung dargestellt. Trinkwasserleitungen dürfen nicht überplant werden und es müssen bestimmte Abstände eingehalten werden, die nicht bebaut oder bepflanzt werden dürfen.

Im Zuge der weiteren Planung muss die Stellungnahme des zuständigen Wasserverbandes eingeholt und bei der Entwurfsfassung nachweislich berücksichtigt werden.

Kontakt

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Tel. 03937 - 498721

IV. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) wird nur ausgesagt, dass „*das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen ist*“. Dabei werden keine konkreten Aussagen getroffen, wie z.B. die Zuwegungen oder die Dachflächen der Trafostationen entwässern und ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) vorgesehen werden (müssen). Auch zur Versickerungsfähigkeit des Standortes werden keine Aussagen gemacht.

Die Niederschlagswasserentwässerung im Geltungsbereich muss detaillierter erläutert werden. Im Umweltbericht ist die Niederschlagswasserentwässerung ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser oder gezielter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung oder Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen Nachweise müssen der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.

Schmutzwasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen werden zum Schmutzwasseranfall keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Schmutzwasserbeseitigung nicht erforderlich ist und daher nicht von Belang. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

V. Löschwasserversorgung

Wie das erforderliche Löschwasser bereitgestellt werden soll, kann gem. den vorgelegten Unterlagen noch nicht abschließend festgelegt werden und soll noch ermittelt werden. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

VI. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transforma-

toren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage).

Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Fazit: Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

Im Umweltbericht müssen daher in Hinblick auf das Schutzgut Wasser auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen betrachtet werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen werden.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sollen Sonnenlicht in nutzbare Energie umwandeln. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der einzelnen Photovoltaikmodule nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Sonnenlichtreflexionen an PV-Anlagen auf Freiflächen können durch ihre Ausrichtung und Ausdehnung schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des BImSchG durch Blendungswirkung hervorrufen.

Eine Blendung ist immer dann gegeben, wenn das reflektierte Licht entweder zu einer Sehinderung (physiologisch) oder zu einer ungewollten Ablenkung (psychologisch) bei der geblendeten Person, insbesondere verkehrsgefährdende Blendung von Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr, führt. Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdige Immissionsorte und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendungswirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden.

Gemäß den Ausführungen in den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen liegen kritische Immissionsorte meist westlich oder östlich einer PV-Anlage und sind von dieser weniger als 100 Meter entfernt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 330 Meter zur Außengrenze des Vorhabengebietes in nördlicher Richtung im Gartenweg in der Ortslage Uchtdorf. Erhebliche Belästi-

gungen durch Blendungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung können unter Anwendung der LAI-Hinweise ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Belästigung durch Blendungen auf die Büro- bzw. Aufenthaltsräume der Agrargenossenschaft Uchtdorf am Wenddorfer Weg in einer Entfernung von ca. 170 Meter nordwestlich des geplanten Vorhabengebietes kann ebenso ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Vorentwurf bezieht sich der Planer auf einen für die Genehmigung des Baus von PV-Anlagen und PVFF-Anlagen durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte aufgestellten Kriterienkatalog. Dieser sieht zur Orientierung für PVFF-Anlagen einen Abstand von mindestens 300 m zur nächsten Wohnbebauung vor.

Gemäß Vorentwurf wird der Abstand in Höhe von 300 Meter unterschritten. Um eine optische und akustische Entkopplung der PVFF-Anlage von der Wohnbebauung zu erreichen, ist geplant, die Anlage einzugrünen. Die innerhalb des Abstandes von 300 Meter gelegene Wohnbebauung wird in den Planunterlagen nicht konkret benannt und ist nicht ersichtlich.

Weiterhin ist geplant Baumreihen und Heckenstrukturen entlang der an den Plangebietsgrenzen verlaufenden öffentlichen Wegen und Wirtschaftswegen sowie entlang von Sichtachsen anzulegen. Damit wird *ausreichend* gegen erhebliche Blendungswirkung vorgesorgt und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird gewährleistet.

Es wird aufgrund des Umfangs der geplanten PV-Freiflächenanlage empfohlen, auf die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen, ausgelöst durch Wechselrichter und Transformatoren, einzugehen und diese hinsichtlich Ihrer Umwelteinwirkung zu bewerten.

Sonstige Hinweise:

1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Für das vorgesehene Sondergebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt. Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN

14230, ist zu berücksichtigen. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorVO

2.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Am Ende Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RAS 06) einzuplanen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor dem den Verfahren - nachfolgenden - Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis:

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3.

Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

4.

Zu anliegenden Vegetationsflächen (Wald, Wiesen u. ä.) ist eine mindestens 2,5 m breite vegetationsarme Fläche einzuplanen (ähnlich Wundstreifen nach § 1, § 6 WaldBrSchV ST) .

§ 18 BrSchG

5.

Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

6.

Es ist nachgelagerten bauaufsichtlichen Verfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuelle Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) einzuarbeiten. Die Pläne sind vor

Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

7.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist im nachgelagerten bauaufsichtlichen Verfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl. LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i. V. m. BauVorlVO

Straßenbauamt:

Aus Sicht des Straßenbauamtes existieren es gegen den B-Plan Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der EG Stadt Tangerhütte keine Bedenken.

Ich möchte darauf hinweisen, das Blendwirkungen durch Reflektionen des Sonnenlichtes an der Kreisstraße K 1181 und K 1183 zu vermeiden sind.

Des Weiteren verweise ich auf den § 24 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der die Schutzzone im Zuge der Kreisstraße K 1181 und K 1183 festlegt. Die Regeln des Anbauverbotes sind einzuhalten und bei Bedarf die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ellmer

Von: Amt 70, untere Bodenschutzbehörde
Frau Schmidt

Stendal, 29.11.2024

An: Amt 63, Bauordnungsamt
Herr Ellmer

Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz

Az.: 2024-04292

Eingang

02. Dez. 2024

EINGEGANGEN

02. Dez. 2024

☒ Positiv erfolgt

☐ Negativ erfolgt

☒ Mit Auflagen

☐ Erneute Wiedervorlage

Vorhaben: Bebauungsplan Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Ziel ist die planerische Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Größe des Geltungsbereiches ca. 109 ha
Hier: frühzeitige Vorentwurfsbeteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB

Grundstück: Tangerhütte, Stadt,

Lage: diverse

Bezug: Ihre Schreiben zur Beteiligung des Umweltamtes des Landkreises Stendal vom 16.10.2024

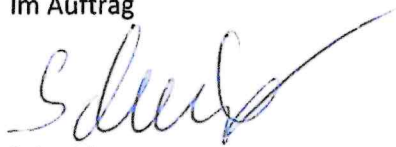
Auskunft aus dem Altlastenkataster

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das angefragte Vorhabensgrundstück keine Altlastverdachtsfläche oder Altlast erfasst.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schmidt

von: 63- Untere Denkmalschutzbehörde
an: 63- Regionalplanung, Herrn Manuel Ellmer

Stendal, den 05.12.2024

EINGEGANGEN
06. Dez. 2024

Denkmalpflegerische Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 DenkmSchG-LSA

Aktenzeichen (UDSB) : 63D/546/2024-04303
Eingangsdatum : 16.10.2024
Vorhaben : 63D-Denkmalrechtliche Zustimmungen / Stellungnahmen
Bebauungsplan Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Ziel ist die planerische Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung
Photovoltaik. Größe des Geltungsbereiches ca. 109 ha
Hier: frühzeitige Vorentwurfsbeteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB
Bauort : Tangerhütte, Stadt, Wenddorfer Weg
Antragsteller : Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

Unter nachfolgenden Link befinden sich alle erforderlichen Informationen zum Denkmalschutzgesetz, der
Denkmalantragsverordnung, die Antragsformulare und die Ausfüllhinweise für die Antragstellung zum Nachlesen.
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/>

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus
Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale
archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale
(Siedlungen: undatiert, Mittelalter; Befestigung: vorrömische Eisenzeit); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südöstlich der historischen Ortslage Uchtdorf auf relativ ebenem Gelände. Durch die Vorhabensfläche
fließt die Sandbeindorfer Tanger, ein heute begradigter Bachlauf. Auf historischen Karten sind weitere Bachläufe im
Norden der Fläche vorhanden.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren
aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch
als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden –
so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und
genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von
Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden
kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben
Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen,
Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und
Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere
Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und
Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt
hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit
besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss

komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Vorhabensgebiet liegt eine bislang nicht datierte Siedlung. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Im südlichen Umfeld liegen eine weitere bislang nicht datierte Siedlung und eine mittelalterliche Wüstung.

Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse

Denkmale. Im Umfeld haben sich auch mittelalterliche Wölbäcker als Kulturlandschaftselemente erhalten.

Östlich des Vorhabensgebiets ist ein Grabenwerk der vorrömischen Eisenzeit durch Funde und Luftbilder dem LDA bekannt.

Durch die relativ dichte Lage mehrerer Siedlungen in dem Vorhabensgebiet und dem unmittelbaren und erweiterten Umfeld ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind. Bislang sind dem LDA keine zugehörigen Bestattungsplätze bekannt. Da diese aber in der Regel im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden, ist hier auch mit Bestattungen zu rechnen. Die östlich gelegene eisenzeitliche Befestigung gibt einen weiteren Hinweis auf die hohe Bedeutung der historischen Kulturlandschaft. Diese Befestigungen waren eng mit Siedlungen und zugehörigen Bestattungen verknüpft. Die mögliche Erfassung dieser Denkmale kann bedeutsame Erkenntnisse zur Geschichte der frühen Metallzeiten liefern.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird weiterhin gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de (§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA); Postanschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale)

Im Auftrag

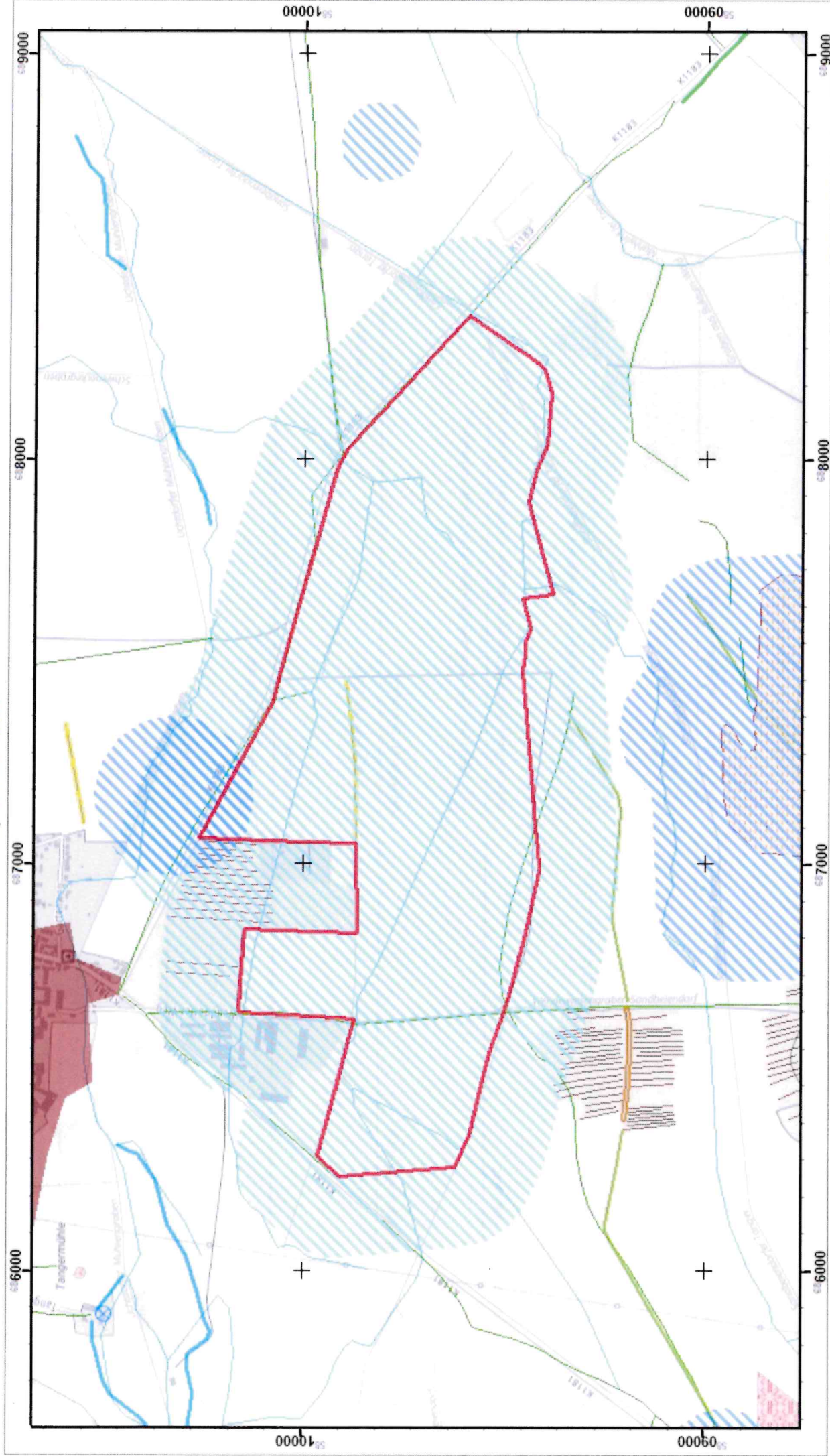
Jensen

Anlage: Kartierung bisher bekannt gewordener archäologischer Kulturdenkmale des LDA, Stand 15.11.2024

Verteiler: LDA

Quelle: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein räumliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Erstellt für Maßstab 1:12 500 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

Erstellungsdatum 15.11.2024
Ersteller Kühlborn, Marc (Kühlborn/Marc)

PVA Tangerhütte Uchtdorf

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

LIDAR Denkmalsstrukturen - Wölbäcker



Begründete Anhaltspunkte (§14, 2)



Begründete Anhaltspunkte (§14, 2)

LIDAR Denkmalsstrukturen - Flurgrenze



Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)



Wassermühle

LIDAR Denkmalsstrukturen - Dammbweg



Archäologische Strukturen



Archäologische Struktur in historischer Karte

LIDAR Denkmalsstrukturen - Hohlweg



Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.



Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)

LIDAR Denkmalsstrukturen - Wassergraben



Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Gewöhnlicher Weg

Vorhabenflächen



Vorhabenbereich

Ortskerne



Historische Ortslage

Archäologische Kulturdenkmale (§14, 1) (Pufferzone)



Archäologische Fundstelle (§14, 1) (Pufferzone)



Kleineres Fließgewässer

PVA Tangerhütte Uchtdorf

Erstellungsdatum

15.11.2024

Ersteller

Kühlborn, Mario (KuehlbornMario)



Betreff: WG: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf
Anlagen: Abb.1_MJ202324_Terris+SR.pdf

INGEGANGEN
24. Jan. 2025

Von: Kudlek, Claudia <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>
Gesendet: Freitag, 24. Januar 2025 12:29
An: Ellmer, Manuel <Manuel.Ellmer@Landkreis-Stendal.de>
Cc: IIP GmbH Frank Jeewe <jeewe@iipgmbh.de>; Klaehn Kathrin <K.Klaehn@Tangerhuetten.de>
Betreff: WG: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

Sehr geehrter Herr Ellmer,
sehr geehrter Herr Jeewe,
sehr geehrte Frau Klähn,

wie ich in meiner naturschutzfachlichen Stellungnahme als Bestandteil der gebündelten Stellungnahme Az. 63/546/2024-04292 bereits angekündigt habe, habe ich das Wolfskompetenzzentrum zum Bebauungsplan Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hinsichtlich der Wolfsproblematik beteiligt. Unten stehender E-Mail können Sie die Zuarbeit des Wolfskompetenzzentrums, hier Stellungnahme von Herrn Schmidt, entnehmen. Ich bitte um Beachtung der Sachverhalte aus der Stellungnahme in der Ausarbeitung des Entwurf zum B-Plan bzw. der Abwägung hierzu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Claudia Kudlek

Sachbearbeiterin Naturschutz/Planung

Landkreis Stendal
Umweltamt – Sachgebiet Naturschutzbehörde
Hospitalstraße 1-2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60 7221 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: claudia.kudlek@landkreis-stendal.de | <https://www.landkreis-stendal.de/>

Die Informationspflicht gemäß Artikel 13/14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

Von: Schmidt, Robin <Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 15:36
An: Kudlek, Claudia <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>
Cc: Kautzner, Antje <Antje.Kautzner@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>; Peterson, Jens <Jens.Peterson@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>; Berbig, Andreas <Andreas.Berbig@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>
Betreff: AW: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

Anbei noch die Karte mit den Territorien und Suchräumen.

MfG,
Im Auftrag
Robin Schmidt

—
Dr. Robin Schmidt
Dezernent Abteilung 4 Naturschutz
Dezernat 41 Grundsätze, Landschaftsentwicklung und Biotopschutz

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Schmidt, Robin

Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 15:32

An: 'Kudlek, Claudia' <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>

Cc: Kautzner, Antje <Antje.Kautzner@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>; Peterson, Jens <Jens.Peterson@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>; VzAL4 <VzAL4@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>; Berbig, Andreas <Andreas.Berbig@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: AW: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

Sehr geehrte Frau Kudlek,

im Folgenden finden Sie die Anmerkungen und Hinweise des Dz. 44 des LAU (Wolfskompetenzzentrum Iden) zum geplanten Solarpark südlich von Uchtdorf:

Das Vorhaben liegt im Territorium des Rudels Tangerhütte (TAH) angrenzend an den Suchraum Angern (ANG).

Bei der Planung der Anlage sollten Leitlinienwirkungen auf die Wirtschaftswege beachtet werden, um Wölfe oder auch andere Wildtiere nicht in Richtung des Ortes oder von Straßen zu leiten.

Gegebenenfalls sollten auch Jagdverbotszonen im Umkreis von 120 m eingerichtet werden (Störungsvermeidung).

Bei den Bauarbeiten sollten keine organische Abfälle (Essensreste etc.) ins Gelände gelangen, um eine Habituation durch Wölfe auszuschließen (gemeint sind Anlocken, Gewöhnen, auffälliges Verhalten/Betteln gegenüber Bauarbeitern). Ebenfalls sollten Nachtarbeiten vermieden werden.

Bezüglich eines Pflegekonzeptes „Beweidung mit Nutztieren“ sollte schon in der Planung der künftige Herdenschutz berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Außenzaun der Anlage mit einem Untergrabeschutz ausgerüstet werden sollte (entweder außen zwei stromführende Litzen im 20cm/40cm Bodenabstand oder den Zaun mindestens 40 cm tief in den Boden einlassen oder an der Außenseite 1 m breit ausgelegt und mit Erdankern befestigt). Für entsprechende Herdenschutzberatungen steht das Dz. 44 des LAU (Wolfskompetenzzentrum Iden) jederzeit zur Verfügung.

Abhängig von betroffenen Schutzgütern im Planungsraum kann es möglich sein, dass Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind (auch außerhalb der eigentlichen Planungsregion möglich). Für den Wolf anzurechnen sind Maßnahmen an Infrastrukturelementen (Straße, Bahnlinien) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (z.B. Grünbrücken, Unterführungen/Durchlässe unter Straßen/Bahnlinien an Gewässerquerungen etc.).

Bei Planung und Bauausführung sind die Ansprüche der Indikatorart landgebundener Säugetiere als Maßstab anzulegen (Rothirsch gemäß MAQ).

Gleiches betrifft die Veränderung von Lebensräumen im Sinne von Umgestaltungen der Landschaft (z.B. Planung von Gehölzentwicklungsflächen oder Sukzessionsflächen etc.). In solchen Fällen sollten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst nicht in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften und/oder Verkehrslinien liegen, sondern möglichst von menschlichen Aktivitäten beruhigte Bereiche betreffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Robin Schmidt

Dr. Robin Schmidt
Dezernent Abteilung 4 Naturschutz
Dezernat 41 Grundsätze, Landschaftsentwicklung und Biotopschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5704 661
E-Mail: Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Kudlek, Claudia <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>
Gesendet: Dienstag, 26. November 2024 07:56
An: Schmidt, Robin <Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>
Betreff: AW: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

Sehr geehrter Herr Schmidt,

beim Solarparkprojekt südlich Uchtdorf sind wir den Regelungen zum Bauleitplanverfahren unterworfen. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen zur Vorentwurfsplanung ist ja bereits abgelaufen. Das Planungsbüro widmet sich nun den Anmerkungen und Hinweisen und überarbeitet den Bebauungsplan und legt dann den Entwurf zum B-Plan im Rahmen der TÖB-Beteiligung vor. Das nimmt sicherlich auch ein paar Wochen in Anspruch. Ihre fachliche Zuarbeit sollte in diesem Zeitraum seinen Weg zum Planer finden. Meiner Auffassung nach würde es daher genügen, wenn die Stellungnahme im Laufe des Januars 2025 bei mir eintrudelt, sodass ich sie entsprechend weiterleiten kann. Würden Sie eine Zuarbeit zum **15.01.2024** schaffen?

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Claudia Kudlek
Sachbearbeiterin Naturschutz/Planung

Landkreis Stendal
Umweltamt – Sachgebiet Naturschutzbehörde
Hospitalstraße 1-2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60 7221 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: claudia.kudlek@landkreis-stendal.de | <https://www.landkreis-stendal.de/>

Die Informationspflicht gemäß Artikel 13/14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

Von: Schmidt, Robin <Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 25. November 2024 16:16
An: Kudlek, Claudia <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>
Betreff: AW: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

ACHTUNG! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb des Landkreis-Netzes. Öffnen Sie keine Anhänge und klicken Sie auf keinen Link, wenn Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Kudlek,

ich bin nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit wieder im Dienst. Können Sie mir bitte eine Frist für den Vorgang nennen?

Viele Grüße,

Robin Schmidt

—
Dr. Robin Schmidt
Dezernent Abteilung 4 Naturschutz
Dezernat 41 Grundsätze, Landschaftsentwicklung und Biotopschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5704 661
E-Mail: Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Kudlek, Claudia <Claudia.Kudlek@Landkreis-Stendal.de>

Gesendet: Montag, 11. November 2024 14:28

An: Schmidt, Robin <Robin.Schmidt@lau.mwu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: geplanter Solarpark 109 ha südlich Uchtdorf - Erbitte Einschätzung zum Wolf

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

der Unteren Naturschutzbehörde liegt ein weiteres, sehr großes Solarparkvorhaben bei Uchtdorf vor. Zu prüfen ist derzeit der Vorentwurf zum Bebauungsplan Solar-Freiflächenanlage "Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft" in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Im Anhang finden Sie die Planzeichnung zum B-Plan. Es gibt auch eine Begründung zum B-Plan, die jedoch noch keine prüffähigen Aussagen zu den naturschutzrechtlichen Schwerpunkten Eingriffsregelung, Gebiets- und Objektschutz sowie Artenschutz enthält. Der Geltungsbereich des B-Plans bzw. des Solarparks beträgt ca. 109 ha. Die Anlage hat eine über 2.100 m lange Ausdehnung von Ost nach West.

Aufgrund der mir bekannten Daten zur Anlage erachte ich eine vorsorgliche Prüfung der Vorhabenplanung durch die Wolfskompetenzstelle Iden für erforderlich.

Gerne möchte ich den Vorhabenträger zu möglichen Problemstellungen zum Wolf informieren, benötige hierzu allerdings Ihre fachkundigen Hinweise bzw. die Einschätzung von Herrn Berbig von der Kompetenzstelle. Für die Bearbeitung bzw. Weiterleitung meiner Anfrage an die zuständige Stelle bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Claudia Kudlek
Sachbearbeiterin Naturschutz/Planung

Landkreis Stendal
Umweltamt – Sachgebiet Naturschutzbehörde
Hospitalstraße 1-2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 7221 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: claudia.kudlek@landkreis-stendal.de | <https://www.landkreis-stendal.de/>

Die Informationspflicht gemäß Artikel 13/14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

Der Wolf *Canis lupus* in Sachsen-Anhalt

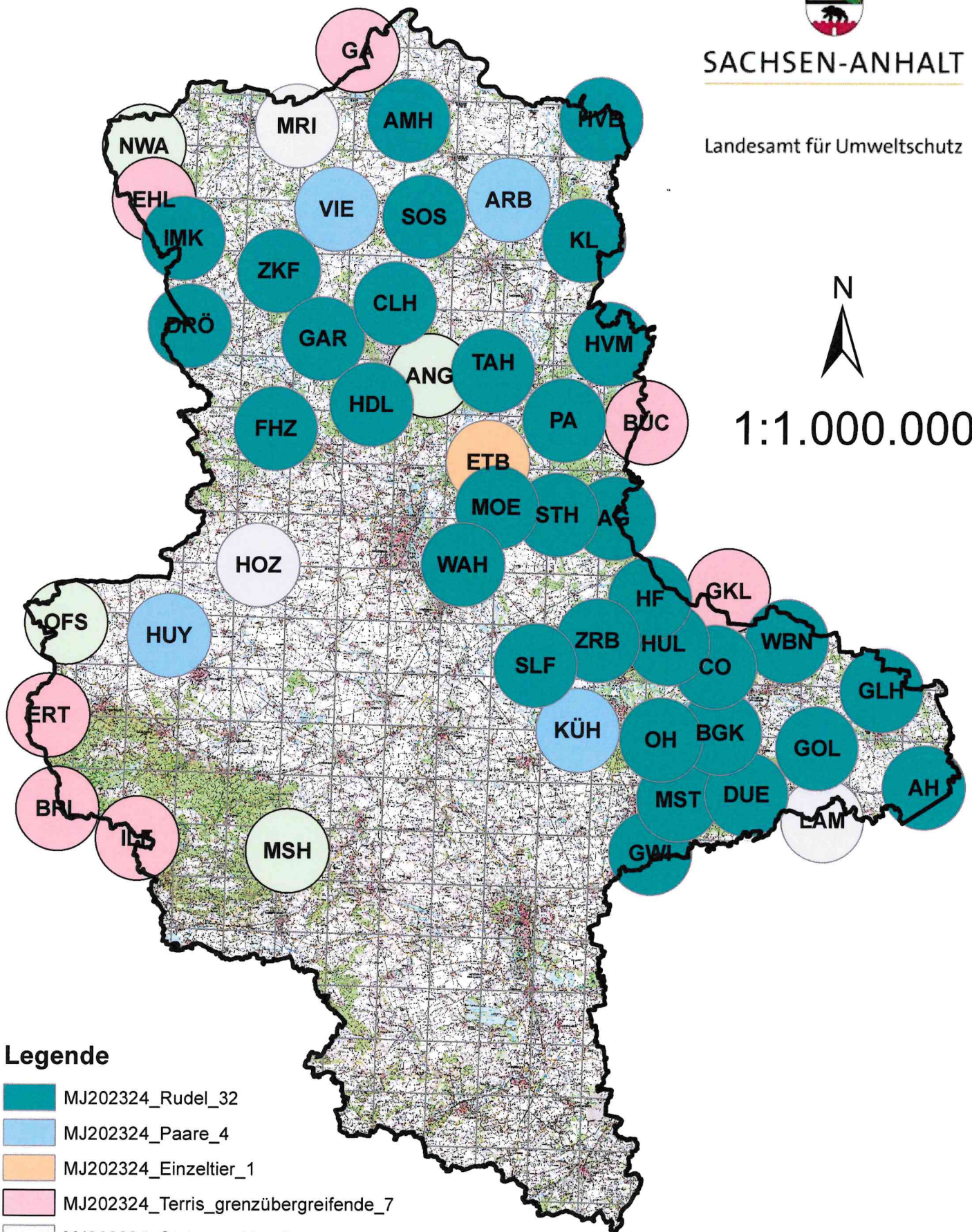


SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz



1:1.000.000



Legende

- MJ202324_Rudel_32
- MJ202324_Paare_4
- MJ202324_Einzeltier_1
- MJ202324_Terris_grenzübergreifende_7
- MJ202324_Status_unklar_3
- MJ202324_Suchraum_4

IIP GmbH Westeregeln
z.Hd. S.Jeewe
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jeewe,

nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf (Vorentwurf vBP Planzeichnung, Textteil, Begründung Stand 09/2024) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Die im geplanten Geltungsbereich des vBP „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf betroffenen Gewässer/Gräben sind Gewässer zweiter Ordnung für die die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband liegt, hier der UHV Tanger mit Sitz in Tangerhütte.

190
EINGEGANGEN
21. Okt. 2024
26



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Osterburg**

Osterburg, 16.10.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
S.J. 11.10.2024

Mein Zeichen
(bitte stets angeben): 4.7.1-
hah-1181

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 4913-44

E-Mail: uta.hahn@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Flussbereich Osterburg:
Ballerstedter Straße 11
39606 Osterburg
Tel.: (03937) 4913-3
Fax: (0391) 581-2129
E-Mail: FB.OBG@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Der geplante Geltungsbereich des vBP „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Uchtdorf Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lars Rupp
Flussbereichsleiter

WVSO • Am Bültgraben 5 • 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Ansprechpartner: Herr Bittner

Telefon: 03937 4987-36
Telefax: 03937 4987-44
E-Mail: t.bittner@wvso.de

EINGEGANGEN

21. Okt. 2024
33

21. Oktober 2024

Betrifft: Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum vorzeitigen Bebauungsplan „Solar-Freiflächenanlage_Uchtdorf-An der Agrargenossenschaft“ nach § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Reg.-Nr.: **S34-269/10/24**

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.10. 2024 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des „**Solar-Freiflächenanlage_Uchtdorf-An der Agrargenossenschaft**“, trinkwassertechnische Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden. Ein Auszug aus den Bestandsunterlagen ist als Anlage beigelegt. Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. Für die im o.g. Bereich verlaufende Trinkwasserleitung DN 300, ist eine Schutzstreifenbreite nach DIN DVGW W403 von mindestens 6m einzuhalten. Einer Minimierung der Leitungsüberdeckung durch das Anlegen oder vertiefen von Entwässerungsmulden oder Gräben, sowie einem flächenweisen Bodenabtrag im Leitungsbereich wird nicht zugestimmt.

Bei Pflanzungen von Großgrün ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zum Leitungsbestand einzuhalten. (Grundlage: ZTVA-StB97 + Merkblatt Baumstandorte; DVGW-Arbeitsblatt GW 125).

Unsere Leitungsanlagen sind während der Baumaßnahmen zu schützen und es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Vor Baubeginn sind die jeweiligen Schachtscheine und Leitungsauskünfte einzuholen.

Die geplante „**Solar-Freiflächenanlage_Uchtdorf-An der Agrargenossenschaft**“ befindet sich an der Grenze des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes WWAZ. Wir bitten Sie daher, den WWAZ in Ihre Bauleitplanung mit einzubeziehen.

Freundliche Grüße

Wasserverband Stendal-Osterburg
im Auftrag

Bittner
Anschlusswesen

Von: Deckert, Michael <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 5. November 2024 11:29
An: toebs@iipgmbh.de
Betreff: AW: Per E-Mail senden: IIP GmbH_Bauleitplanung Stadt
Tangerhütte_Uchtdorf-Ander Agrargenossenschaft.pdf

EINGEGANGEN

05. Nov. 2024

43

Sehr geehrte Frau Jeewe,

das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Aus der forstrechtlichen Sicht des LZW wird auf die Einhaltung des Abstandes von mindestens einer Baumlänge entspricht etwa 30 m zu den an das Plangebiet angrenzenden Waldes hingewiesen.

Außerdem hat der Investor in dem an den Wald angrenzenden Flächen die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, um Nachteile für die Waldbesitzer auszuschließen.

Ansonsten keine Einwände.

--

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Deckert

Sachgebietsleiter Träger öffentlicher Belange

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsförstamt Flechtingen) Behnsdorfer Straße 45

39345 Flechtingen

Tel. 039054 984909

Mobil 0173 8020385

E-Mail m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Web landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Eichler, Astrid <a.eichler@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Montag, 14. Oktober 2024 12:04

An: Deckert, Michael <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Betreff: Per E-Mail senden: IIP GmbH_Bauleitplanung Stadt Tangerhütte_Uchtdorf-Ander Agrargenossenschaft.pdf

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

IIP GmbH_Bauleitplanung Stadt Tangerhütte_Uchtdorf-Ander Agrargenossenschaft.pdf

Gruß A.Eichler



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat
Mittelelbe



Planungsbüro IIP GmbH
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

EINGEGANGEN

08. NOV. 2024

Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“

hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelelbe Folgendes mit:

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 04.11.2024 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.

Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Hartwig

Sachbearbeiter

Arneburg, 06.11.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 11.10.2024

Mein Zeichen: SN 2024 SDL

Bearbeitet von:

Herrn Hartwig

Tel.: (039396) 51815

E-Mail:

thomas.hartwig@bio-res.mwu.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-verwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0

Fax: (034904) 421-21

E-Mail:

poststelle@mittelbe.mule.sachsen-anhalt.de

www.mittelbe.com

www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:

Breite Straße 15

39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:

OT Ferchels Nr. 23

14715 Schollene



Mittelbe
Biosphärenreservat des Programms
Der Mensch und die Biosphäre
seit 1979



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Gartenreich Dessau-Wörlitz
Weiterbestätte
seit 2000

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

1
Nieddorf 06.11.24

202
EINGEGANGEN

08. Nov 2024 47

HSP - Ingenieurbüro Tübingen - Projekt GmbH
im Spielplatz 1

39448 Börde - Hebel OT Westeregeln

Betreff: Stellungnahme und Fragen zur
öffentlichen Bekanntmachung der
EG „Stadt Tangerhütte über die
Aufstellung und die öffentliche
Ansetzung des Orientierungss
zum vorläufigen Bebauungsplan
für die Errichtung von PV-Anla-
gen in Tangerhütte Ortslage
Nieddorf Solar - Freiflächenan-
lage, Nieddorf - im Ortsteil
genossenschaft im Ortsteil Sand-
berg Stand 12.10.2024

- 1) Einen Aufstellungsbeschluss (BS - Nr. 968/2022) ist mit Nicht bekannt (Fehler im Amtsblatt Seite 90 Absatz 1!).

2) Im Ausblatt des Landkreises Heide wurde im Absatz 2 die Sitzung des Stadtrates der EC „Stadt Tangermünde“ auf den 15.02.2022 datiert. Dies ist falsch. Diese Sitzung fand am 15.02.2023 statt zu der in der Überschrift genannten Thematik.

3) Auf der Planzeichnung welche in „Vorentwurf“ mit vorliegt ist nur ein Teilstück des Grundstückes Gewerburg Michendorf Flur 4, Flurstück 333₈₂ als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Dieses Flurstück beginnt aber an der Heidestr. 1183 (Michendorf-Sandbühlendorf) und endet mit dem Eintritt in die Gewerburg Michendorf (Flurstück 40 auf der Planzeichnung!).

Im „Nutzungsvertrag“ zwischen der „Stadt Tangermünde“ und dem vorgeschlagenen Betreiber „Solarpark Beta GmbH & Co. KG“ wurde aber die Gesamtfläche dieses Grundstückes auf 6617m² angegeben (im Umfang des Nutzungsvertrages so auch sicherer dargestellt!).

Somit ist nicht ein Teil, wie in ihrer Planung dargestellt der Weges Bestandteil des „Vorentwurfs“, sondern der gesamte „Waldhofweg“ Gewerkschaftsgut dorf. Flur 4 Flurstück 333 $\frac{1}{2}$.

Es wurde mehrmals auf mehreren öffentlichen Sitzungen der Gemeindevorstand, Bauausschuß, Hauptausschuß Stadtrat, Ortsrat und Beratungen und Vorstellungen mit den Investoren (Caracul + einw. them.) auf den Zustand hingewiesen, daß das Grundstück (dieses!) für die Bevölkerung und Landwirtschaftsbetriebe ein sehr wichtiger Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Waldhof und Waldhof darstellt und somit für den öffentlichen Gebrauch für alle Bürger ohne Einschränkungen weiterhin nutzbar zu bleiben hat.

Sie fordern Sie auf mit, nach Rücksprache mit Ihrem Auftraggeber und der „Stadt Tangerhütte“ des Eigenhüters sorgfältig mitzuteilen, daß das Grundstück Gewerkschaftsgut dorf, Flur 4, Flur-

Skizze 333/82 weiterhin öffentlich ist und
bleibt!

Der Beschluss für den Wukunungsvertrag
zwischen dem zukünftigen Betreiber und
der „Stadt Tengenrütte“ wurde am 28.
08. 2023 im Haupt-, Finanz-, und
Bergabenausschuss (Beschlussener Aus-
schuss) unter der Beschlussvorlage
10371/23 geschlossen.

- 4) Warum ist der „Waddorfer Weg“ nicht
in seine Gesamtgröße als öffentliche
Verkehrsfläche für die öffentliche
Wukung eingezeichnet obwohl dort
ein Wasserbergungsleitung liegt,
worauf eine wichtige „Schnasser-
entnahmestelle“ für die Brandbe-
kämpfung (Feuerwehren) angebunden
ist?

Wie soll im Brandfall (eine unge-
hinderte schnelle Bereitstellung von
Schnasser) entweder für das Be-
triebsgelände der Stadtgenossen-
schaft oder PV - Anlage als Unter-
ger erfolgen, wenn dieser Weg der
Öffentlichkeit entzogen wird?

- 5) Warum sind die Flächen gewar-
nung Lichtdorf Flur 3, Flurstücke
 $\frac{55}{1}$ $\frac{60}{1}$ $\frac{61}{1}$ hinter dem „Sandbinder-

fer Tanager", obwohl es mit PV bebaut werden soll, zu den Grundstücken Gemarkung Lichtdorf Flur 3, Flurstück $\frac{46}{20}$ $\frac{46}{19}$ $\frac{46}{21}$ und Gemarkung Lichtdorf

Flur 8, Flurstück $\frac{489}{1}$ nicht mit Bepflanzung (Ungleichmaßnahmen!) durch Bäume Sträucher usw. vorgesehen obwohl wegen Bestandsbäume dies auch ansetzen würde?

6) Warum ist der „vorhandene Baubestand“ hinter dem „Sanderndorfer Tanager“ in der Planzeichnung nicht eingezeichnet (siehe auch Punkt 5!)?

7) Weshalb wird das vorhandene „Grünland“ in der Gemarkung Lichtdorf bei Flur 8 Flurstück $\frac{489}{1}$ mit PV überbaut obwohl seit 2014 eine „Nutzungsartenänderung“ von „Grünland“ (Wiesenumbau usw.) besteht ist?

8) Warum ist der „Wenddorfer Weg“ (Gemarkung Lichtdorf, Flur 4, Flurstück $\frac{333}{82}$) zwischen den Grundstücken 77 (Wald) und $\frac{83}{1}$ nicht als öffentliche Verkehrsfläche zur öffentlichen Nutzung eingezeichnet, im Abschnitt zwischen der Kreisstraße 1183 (Straße Lichtdorf -

(Landbeindorf) bis zum Fluss Ruck
335 der Betriebsfläche der Agrarkol-
 8
 dorf?

- 9) Warum gibt es den Beschluss 1059/2023 im Bauausschuss am 23.08.2023 im Hauptausschuss am 28.08.2023 und im Stadtrat am 06.09.2023 der EG „Stadt Tangerhütte“ beschlossen - Bürgerbefragungen genehmigte Durchführung von Aufstellungsbeschlüssen zu Freiflächen- und Photovoltaikanlagen - keine Berücksichtigung obwohl alle beschließenden Gremien (Hauptausschuss, Stadtrat) ein „Unus“ zur Bürgerbefragung vorgesehen ist und beschlossen wurde?
- 10) Warum wird die Flächenkulisse welche im Kriterienkatalog der EG „Stadt Tangerhütte“ festgelegt wurde überschritten?
- 11) Warum werden in der EG „Stadt Tangerhütte“ nicht vorhandene Flächenversionsflächen (ehemalige Kiesgruben in der Gemarkung Deuben und in der Gemarkung Scheeren) nicht genutzt sowie an der Bahnsteige (Magerburg - Skandal sogenannte „privilegierte Flächen“ we-

7
bei den Bahnkörper in die Plannun-
gen einbezogen?

12) Warum baut man ausgerechnet in der
Gemarkung Mündorf eine so große
PV - Anlage wo schon von den 920
Hektar landwirtschaftlicher Nutzflä-
che 10,9 Hektar PV - Anlage auf
Konversionsfläche sich befinden, eine
Biosgasanlage betrieben wird (erneu-
erbare Energie) welche 350 Hektar
LW - Fläche (außen von Münden zum
Betrieb der Anlage!) benötigt sowie
eine Stilllegungsvorgabe der EU von
4% der Fläche von 920 Hektar für
LW - Flächen umzusetzen ist (36,8
Hektar) diese Anlage auf?

Die benötigte Fläche (LW) wäre ins-
gesamt rund 400 Hektar!

Und wenn diese auf teilweise „be-
nachteiligten Flächen“ liegt, ist es
wohl besser diese, im Interesse des
Umwelt- und Klimaschutzes als „Bra-
cke“ liegen zu lassen!

Bei einer Brackfläcche entsteht fast
keine CO_2 - Emission!

13) Der „Wutau“ für die Region hätte ich
für gleich „Wut“ da die Bürger den

Preis für hohe Energiekosten zahlen (Strom), eine Kulturlandschaft zerstört wird (Jagd usw.) und oben-
oben die bei weiterer Lw-Wutzung
erzeugten Wahrungsmittel und Energie
(autarke Anlagen für Wärmeenergie-
zeugung und Strom) (vorhandene Bio-
gasanlage) der Schaden durch CO_2 -
Ausstoß (Transporte) geringer wäre
zum „Wutzen“ aller!

Hinweis: siehe die Ortschaften Schön-
walde + in Planung Scher-
beitz!

Außerdem ist ein mäßiger Ausbau
der Werke (Strom) nicht nötig
und im Landkreis Skandal we-
gen defakter Deindustrialisierung
überhaupt keine Stromgewin-
nung nötig (vor Jahren war-
de schon die 6-fache Menge an
Energie erzeugt als verbraucht!)

Weiterhin ist es laut REP geplant
die Windenergie massiv in un-
serer Region auszubauen (auch
die Genehmigung nicht da!)

Es besteht keine Notwendigkeit
eine solche PV-Anlage zu
errichten besser wäre eine autar-

Bei Umlage Umlage PV für die Ort-
schaft Mierdorf mit der Wirkung
der vorh. anderen B. gasanlage (He-
wärme) oder der Einsparung des er-
zeugten Strom's ins Netz für den Ort
schon wegen des Flächenbedarf's
an LW-Fläche für ihre PV-Re-
kumptionsfläche.

Alle aufgeworfene Fragen möchte
ich im Rahmen der frühzeitigen Be-
teiligung am Umstellungsbeschluß-
verfahren (siehe unter Betreff!) schrift-
lich beantwortet haben.

Mit freundlichen Grüßen



The first of the three specimens
 found in the first section of the
 stratum is a small, dark, rounded
 object, about 1/2 inch in diameter,
 and is probably a piece of wood or
 bone. The second specimen is a
 small, dark, rounded object, about
 1/2 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.
 The third specimen is a small,
 dark, rounded object, about 1/2
 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.

The first of the three specimens
 found in the first section of the
 stratum is a small, dark, rounded
 object, about 1/2 inch in diameter,
 and is probably a piece of wood or
 bone. The second specimen is a
 small, dark, rounded object, about
 1/2 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.
 The third specimen is a small,
 dark, rounded object, about 1/2
 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.

The first of the three specimens
 found in the first section of the
 stratum is a small, dark, rounded
 object, about 1/2 inch in diameter,
 and is probably a piece of wood or
 bone. The second specimen is a
 small, dark, rounded object, about
 1/2 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.
 The third specimen is a small,
 dark, rounded object, about 1/2
 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.

The first of the three specimens
 found in the first section of the
 stratum is a small, dark, rounded
 object, about 1/2 inch in diameter,
 and is probably a piece of wood or
 bone. The second specimen is a
 small, dark, rounded object, about
 1/2 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.
 The third specimen is a small,
 dark, rounded object, about 1/2
 inch in diameter, and is
 probably a piece of wood or bone.